

## 1. Antragsteller(in)

Antragsberechtigt sind:

- Privatpersonen, die Wohneigentum zur Selbstnutzung bauen, sanieren oder erwerben (Ersterwerb) möchten.

## 2. Verwendungszweck

Förderfähig sind Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Der Investitionsort muss in Nordrhein-Westfalen liegen.

Darlehen können für den Neubau, die Sanierung oder den Ersterwerb von nachhaltigem Wohneigentum zur Selbstnutzung sowie einzelne energetische Maßnahmen beantragt werden.

Die Selbstnutzung setzt entweder den Selbstbezug des Investitionsobjekts oder die unentgeltliche Überlassung an Angehörige<sup>1</sup> voraus. Eine (auch zeitweise) entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung an darüber hinausgehende Personenkreise – ob ganz oder in Teilen – stellt keine Selbstnutzung dar.

Voraussetzung für das Darlehen der NRW.BANK ist:

- eine beantragte Förderung im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) oder
- eine beantragte Förderung im Rahmen Klimafreundlicher Neubau (KFN) oder
- eine beantragte Förderung im Rahmen Wohneigentum für Familien (WEF) oder
- ein beantragtes Nachhaltigkeitszertifikat einer akkreditierten Zertifizierungsstelle<sup>2</sup> oder
- bei Neubau/Ersterwerb alternativ: Vorlage angemessener Unterlagen, dass der Neubau/Ersterwerb eines Wohngebäudes mindestens mit Effizienzhausniveau gemäß KFN/WEF-Förderung der KfW geplant ist<sup>3</sup> oder
- bei Sanierung/Ersterwerb alternativ: Vorlage angemessener Unterlagen, dass die Sanierung/der Ersterwerb eines Wohngebäudes mindestens mit Effizienzhausniveau gemäß BEG-Förderung der KfW geplant ist<sup>4</sup> oder
- bei Einzelmaßnahmen alternativ: Vorlage angemessener Unterlagen, dass die Einzelmaßnahme gemäß BEG-Förderung geplant ist.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> gemäß § 15 Absatz 1, Ziffer 1.–4. Abgabenordnung (AO)

<sup>2</sup> „akkreditierte Zertifizierungsstellen“: die durch eine nationale Akkreditierungsstelle gemäß der VO (EG) 765/2008 akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen, die für die Gewährleistungsmarke Qualitätssiegel „Nachhaltiges Gebäude“ des Bundesbauministeriums zugelassen sind (siehe Veröffentlichung auf [www.nachhaltigesbauen.de](http://www.nachhaltigesbauen.de))

<sup>3</sup> Gemäß Förderprogrammbestimmungen der KfW in den Programmen KFN/WEF (Programmnummern 297/298 bzw. 300) in der jeweils zum Zeitpunkt der hiesigen Antragstellung geltenden Fassung.

<sup>4</sup> Gemäß Förderprogrammbestimmungen der KfW im Programm BEG (Programmnummer 261) in der jeweils zum Zeitpunkt der hiesigen Antragstellung geltenden Fassung.

<sup>5</sup> Gemäß Förderprogrammbestimmungen der KfW/des BAFA im Programm BEG in der jeweils zum Zeitpunkt der hiesigen Antragstellung geltenden Fassung.

Nach Beendigung der Maßnahme/Fertigstellung des Baus muss spätestens nach 6 Monaten die Zusage der Förderung im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude, im Rahmen der Förderung Klimafreundlicher Neubau bzw. im Rahmen der Förderung Wohneigentum für Familien, das erhaltene Nachhaltigkeitszertifikat oder die Bestätigung eines/einer Energieeffizienzexperten/Energieeffizienzexpertin<sup>6</sup>, dass das Vorhaben gemäß der Spiegelstriche fünf, sechs oder sieben durchgeführt wurde, bei der Hausbank vorliegen.

Die in Schriftform zu verfassende Bestätigung des/der Energieeffizienzexperten/Energieeffizienzexpertin muss die folgenden Inhalte enthalten:

- Adresse des geförderten Objektes,
- Kontaktdaten des/der Darlehensnehmers/Darlehensnehmerin sowie des/der Energieeffizienzexperten/Energieeffizienzexpertin,
- Konkrete Nennung des Effizienzhausstandards oder der energetischen Einzelmaßnahme(n) gemäß der oben beschriebenen Bedingungen, der/die erfüllt wurde(n),
- Höhe der energetischen Investitions-/Planungs-/Beratungskosten ggf. zzgl. Kosten für die Zertifizierung,
- Unterzeichnung durch den/die Energieeffizienzexperten/Energieeffizienzexpertin.

Architekten- und Planungskosten, die damit zusammenhängenden Baunebenkosten und die Kosten für eine(n) Energieeffizienzexperten/Energieeffizienzexpertin können mit in die Förderung einbezogen werden.

### 3. Förderungsumfang

Finanzierungsanteil:

- Bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten bei Sanierungsvorhaben und
- Bis zu 50% der förderfähigen Investitionskosten bei Neubauvorhaben

Ein Mindest-/Höchstbetrag ist nicht festgelegt.

### 4. Darlehenskonditionen

#### a. Darlehenslaufzeit

Annuitätendarlehen:

- 10, 15, 20, 25, 30 oder 35 Jahre mit 1 Tilgungsfreijahr

Endfälliges Darlehen:

- 10, 15 oder 20 Jahre

#### b. Zinssatz

Bei einer 35-jährigen Darlehenslaufzeit ist lediglich eine Zinsbindung von 10, 15 oder 20 Jahren möglich. In allen übrigen Laufzeitvarianten ist der Zinssatz für die gesamte Darlehenslaufzeit fest, wobei bei einer 30-jährigen Darlehenslaufzeit optional auch eine Zinsbindung von 15 oder 20 Jahren möglich ist.

Die Zinsen sind monatlich nachträglich zum Monatsultimo fällig.

<sup>6</sup> Für die Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens ist ein(e) zertifizierte(r) Energieeffizienzexperte/Energieeffizienzexpertin aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) einzubinden.

Die Zinssätze sind unter [www.nrwbank.de/konditionen](http://www.nrwbank.de/konditionen) im Internet abrufbar. Der endgültige Zinssatz wird mit der Hausbank bei Zusage des Refinanzierungsdarlehens vereinbart.

### c. Refinanzierung

Das Programm wird gegebenenfalls durch die KfW, die EIB (Europäische Investitionsbank), den EIF (Europäischer Investitionsfonds), die CEB (Bank des Europarates) oder die LR (Landwirtschaftliche Rentenbank) refinanziert.

### d. Tilgung:

- Das Annuitätendarlehen ist monatlich nach Ablauf des Tilgungsfreijahres und das endfällige Darlehen am Ende der Laufzeit in einer Summe zu tilgen.
- Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehensbetrags kann unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen, sofern ein Mindestbetrag von 1.000 € eingehalten wird.

## 5. Ausschlüsse

Eine Förderung ist dann nicht möglich, wenn es sich um:

- Kosten für Außenanlagen und Grundstücke,
- Nachfinanzierungen abgeschlossener Vorhaben,
- Umschuldungen (ausgenommen nachweisliche Zwischenfinanzierung) handelt.

Für die förderfähigen Vorhaben gelten in dem Programm die Sektorleitlinien der NRW.BANK, welche Mindestanforderungen an die Klimaverträglichkeit finanzierter Technologien in treibhausgasintensiven Wirtschaftssektoren formulieren.

Die Sektorleitlinien als Teil der ESG-Fördervoraussetzungen und weitergehende Informationen zum Thema Nachhaltigkeit der NRW.BANK sind unter [www.nrwbank.de/nachhaltigkeit](http://www.nrwbank.de/nachhaltigkeit) zu finden.

## 6. Zusage- und Abrufverfahren

- Die Antragstellung erfolgt über die jeweilige Hausbank.
- Das Darlehen ist vor Vorhabensbeginn bei der Hausbank zu beantragen. Die Antragsfrist ist gewährt, wenn der/die Antragsteller(in) vor Beginn der Maßnahme ein konkretes Gespräch über die Beantragung des Darlehens aus diesem Programm geführt hat, dies aktenkundig gemacht wurde und dem/der Antragsteller(in) auf Anforderung bestätigt werden kann.
- Die NRW.BANK erteilt nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen bei der NRW.BANK eine Refinanzierungszusage gegenüber der Hausbank.
- Die Hausbank erteilt dem/der Antragsteller(in) eine entsprechende Finanzierungszusage für das beantragte Förderdarlehen.

- Der Darlehensbetrag ist innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab dem auf den Vertragsschluss folgenden Tag, bei der NRW.BANK ganz oder teilweise abzurufen. Der Darlehensbetrag wird nach Eingang des Abrufs bei der NRW.BANK und Vorliegen sämtlicher Auszahlungsvoraussetzungen an die Hausbank ausgezahlt.
- Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Refinanzierungsdarlehens oder des Darlehensverhältnisses mit dem/der Darlehensnehmer(in) berechtigen würden, kann die NRW.BANK die Auszahlung des Darlehens ablehnen.
- Die Hausbank hält die antragsgemäße Verwendung der Darlehensmittel innerhalb von 18 Monaten nach Auszahlung nach.
- Bei einem Verzicht auf ein noch nicht abgerufenes Darlehen kann frühestens nach 6 Monaten erneut ein Darlehen aus dem bereits beantragten Programm für dasselbe Vorhaben gewährt werden.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Darlehen aus diesem Programm.

**Informationen erhalten Sie bei der**

**NRW.BANK**  
Kavalleriestraße 22  
40213 Düsseldorf

**NRW.BANK**  
Friedrichstraße 1  
48145 Münster

Service-Center: + 49 211 91741-4500  
E-Mail: [info@nrwbank.de](mailto:info@nrwbank.de)  
Internet: [www.nrwbank.de/nachhaltigwohnen](http://www.nrwbank.de/nachhaltigwohnen)